

Zwingende Einführung der HI-Tier beim Haustier ab 01.07.2020

Für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 23 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 576/2013 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie den obersten Landesbehörden der Bundesländer festgelegt, dass die Registrierung der Tierärztinnen und Tierärzte im Erfassungssystem der Datenbank HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) erfolgt. Das dazugehörige Modul „Heimtier-Datenbank“ wird ab dem 01.07.2020 in den Realbetrieb gehen.

Ab dem 01.07.2020 wird ein Bezug von Heimtieraussweisen also nur noch dann möglich sein, wenn beziehende Tierärztinnen und Tierärzte in der HI-Tier-Datenbank registriert sind.

Zuständige Behörden für die Ermächtigung sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Ermächtigung:

Tierärzte, die bislang noch keine Registriernummer bei der HI-Tier haben, stellen den entsprechenden Antrag bei ihrer kommunalen Veterinärbehörde und erhalten im Anschluss sowohl die Nummer als auch eine individuelle PIN für den Zugang zum Heimtier-Modul der Datenbank. Tierärzten, die bereits eine solche Nummer und PIN, beispielsweise durch ihre Tätigkeit im Großtiersektor haben, wird lediglich eine zusätzliche Betriebstyp-Nummer 754 zugeordnet. Somit erhalten diese Tierärzte neben ihrem Zugang zum Großtier-Modul ebenfalls einen zum Heimtier-Modul. Bis zur Registrierung des Tierarztes in HIT gilt der von der Behörde bestätigte Eingang des Antrags auf Ermächtigung als Nachweis zu Bezug und Bestellung von EU-Blanko-Heimtieraussweisen.

Eine Ermächtigung erhalten Praxisinhaber einer niedergelassenen Tierarztpraxis. Diese ist ebenfalls wirksam für alle im Namen der Praxis tätigen Assistenz- und Vertretungs-Tierärzte. Bei Praxisgemeinschaften ist bei Vorliegen der Ermächtigung für jeden Praxisinhaber mit eigenem Praxissitz entsprechend zu verfahren. Nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem Verein, Verband oder ähnlicher privatrechtlicher Organisationen angestellt sind, werden ebenfalls per Antrag ermächtigt. Tierärzte, die in mehreren Landkreisen tierärztlich tätig sind, stellen den Antrag bei der, dem Ort ihrer Hauptniederlassung, zugehörigen Veterinärbehörde.

Der ermächtigte Tierarzt darf nur Blanko-Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen, Großhändlern oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind. Eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail ist nach der Registrierung des Tierarztes in HIT weiterhin möglich, **nicht jedoch eine Bestellung ohne Registriernummer.**

Nach Eingang der Bestellung von Blanko-Heimtieraussweisen durch einen Tierarzt prüft die drucklegende Firma in der HI-Tier-Datenbank die Registriernummer sowie das Vorliegen der Ermächtigung. **Eine Zuteilung kann nur an ermächtigte Tierärzte erfolgen.** Die individuellen Serien- bzw. Passnummern der EU-Heimtieraussweise sowie die korrespondierenden Daten der ermächtigten Tierärzte werden von den drucklegenden Firmen in HI-Tier dokumentiert.

Ausgefüllte EU-Heimtieraussweise, die der ermächtigte Tierarzt an einen Tierhalter abgibt, müssen vom Tierarzt dokumentiert werden. Dies kann entweder in der HI-Tier erfolgen (Voraussetzung ist eine Einverständniserklärung des Tierhalters) oder in der praxiseigenen Dokumentation. Für die Aufbewahrungspflicht der in Art. 23 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben werden mindestens 10 Jahre als erforderlich gesehen.

